

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Gemeindevasserleitung Ettingshausen. — Verteilung der Kriegsgefangenen in der Landwirtschaft. — Schweige- pflicht der Hilfsdienstpflichtigen usw. — Feldbahn.

Betr.: Gemeindevasserleitung Ettingshausen.

## Ortsatzung

über den Bezug von Wasser aus dem Wasserwerk der Gemeinde Ettingshausen.

Auf Grund des Artikels 15 der Landgemeindeordnung wird zufolge Beschlusses des Ortsvorstandes nach Anhörung des Kreis- ausschusses mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 6. Juli 1917 zu Nr. M. d. Z. III. 13 932 das Nach- stehende angeordnet.

### § 1.

**Berechtigung zum Wasserbezug für den Haus- gebrauch.**

Der Bezug von Wasser aus dem Wasserwerk der Gemeinde Ettingshausen kann, sofern die Lage und Beschaffenheit des betr. Hauses dies möglich machen, einem jeden Hausbesitzer in Ettings- hhausen gestattet werden, der sich den in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen unterwirft und den von der Gemeinde geforderten Wasserzins entrichtet.

Für vereinzelt und entfernt liegende Gebäude an Straßen und Wegen, in denen noch keine Leitungen liegen, behält sich die Ge- meinde besondere Vereinbarungen mit den Besitzern vor.

### § 2.

#### Unterbrechung der Wasserlieferung.

Eintretende Unterbrechungen der Wasserlieferung berechtigen den Abnehmer ebensowenig zu Ansprüchen an die Gemeinde als die Behauptung, daß das Wasser nicht in genügender Menge oder Beschaffenheit, oder nicht bis in die gewünschte Höhe geliefert werde.

### § 3.

#### Beschränkung des Bezugs.

Wenn das Wasser zeitweise knapp wird oder dies zu befürchten steht, so ist die Gemeinde berechtigt, den Höchstverbrauch für jedes versorgte Grundstück festzusetzen und darüber zu wachen, daß diese Festsetzungen befolgt werden. Auch ist die Gemeinde alsdann bere- rechtigt, die Leitung zu gewissen Tages- oder Nachtzeiten abzu- sperren und den Bezug nur für gewisse Tageszeiten freizugeben.

### § 4.

**Berechtigung zum Wasserbezug für Gartenbegie- hung und Luxuszwede und Beschränkung des Bezugs.**

Für Grundstücke an Wegen, in denen keine Leitungen liegen, bleibt besondere Vereinbarung vorbehalten.

Wenn das Wasser zeitweise knapp wird oder dies zu befürchten steht, ist die Gemeinde berechtigt, das Gartenbegießen und den Ver- brauch für Luxuszwede so oft und so lange zu verbieten und die Leitungen abzustellen, bis wieder genügendes Wasser vorhanden ist.

### § 5.

#### Wasserbezug zu gewerblichen Zwecken.

Sofern nicht besondere Abmachungen oder Verträge über dau- ernde Abgabe von bestimmten Wassermengen für gewerbliche und sonstige Zwecke vorliegen, ist die Gemeinde berechtigt, in Zeiten von Unterbrechungen der Wasserlieferung oder von Wassermangel den Bezug zu gewerblichen Zwecken so lange einzuschränken oder zu verbieten, bis wieder genügende Wassermengen zur Verfügung stehen.

### § 6.

#### Anmeldung.

Wer aus der Gemeindevasserleitung Wasser beziehen will, hat dies auf dem Geschäftszimmer der Großherzoglichen Bürgermeisterei durch Unterzeichnung des Anmeldebogens oder der darüber ge- nehmigten Satzung für den Bezug von Wasser und der Bestimmungen über die Anlage der Hausleitungen anzuzeigen.

Durch die Unterzeichnung des Anmeldebogens oder der Satzung unterwirft sich der Abnehmer allen Bestimmungen, die in dieser Beziehung von den zuständigen Stellen demnächst etwa erlassen werden sollten. Er verpflichtet sich zugleich, abziehen von dem Fall in § 7, zum Wasserbezug für sein Eigentum auf die Dauer eines Jahres, von dem Zeitpunkt der Verbindung der Privatleitung mit dem Hauptrohr oder der Inbetriebsetzung des Wasserwerks an. Wird 3 Monate vor Ablauf des Jahres von seiner Seite gekündigt, so läuft das Uebereinkommen stillschweigend weiter und kann nur unter Beobachtung einer am 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober statt- findenden dreimonatlichen Kündigung aufgelöst werden.

Wenn der Besitzer sein Haus oder Grundstück während der Dauer dieses Uebereinkommens ohne Einhaltung der vorerwähnten Kündigung veräußert, so bleibt er so lange selbst haftbar, als der

neue Erwerber nicht in rechtsverbindlicher Weise in die Verpflich- tungen der Gemeinde gegenüber eingetreten ist.

### § 7.

#### Zuleitung.

Denjenigen Haus- und Grundbesitzern, die sich zum Wasser- bezug für ihr Eigentum auf die Dauer von 5 Jahren der Gemeinde gegenüber verpflichten, wird die Zuleitung vom Hauptrohr in der Straße bis zur Grundstücksgrenze durch die Gemeinde auf Kosten des Antragstellers hergestellt und der etwa für nötig erachtete Wassermesser geliefert und angebracht. Ist die Gebäudeleitung bei Herstellung der Zuleitung schon fertiggestellt, so kann die Gemeinde die Verbindung beider Leitungen übernehmen. Bei späterer Her- stellung der Gebäudeleitung fällt deren Verbindung mit der Zu- leitung dem Grundbesitzer zu.

Die Zuleitung nebst Wassermesser und Hauptrohr bleiben Eigentum der Gemeinde. Diese besorgt, soweit die Zuleitung usw. auf gemeinheitlichem Gelände liegt, die Unterhaltung auf ihre Kosten, während die Anlage und Unterhaltung der auf Privat- besitz gelegenen Teile der Zuleitung dem Besitzer obliegen. Wenn in den Zuleitungen keine Straßensperrschieber oder Ventile eta- gebaut sind, ist die Gemeinde berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zuleitung innerhalb der Privatgrundstücke bis zum Hauptsperr- ventil durch ihre Organe herstellen zu lassen und die Kosten von dem Grundbesitzer einzuziehen. In allen Fällen ist sie berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zuleitung innerhalb der Privatgrund- stücke auf 15 Atmosphären Wasserdruck prüfen zu lassen, und hat der Grundbesitzer hierzu die nötige Hilfe und die Drehpumpe zu stellen oder durch seinen Installateur stellen zu lassen. Die Gemeinde über- nimmt durch die von ihr vorgenommenen Prüfungen keine Gewähr für die dauernde Dichtigkeit. Bei Bruch von Zuleitungen ist dem Rohr-eiser oder der Büchsenmeisterei unverzüglich Anzeige zu machen, damit die Absperrung der Straßenleitung vorgenommen werden kann.

### § 8.

#### Lage und Material der Zuleitungen.

Wenn bei der Anmeldung zum Anschluß an die Wasserleitung in bezug auf die Ausführung der Hausleitung nicht besondere Vor- schriften gegeben werden, kommen folgende Bestimmungen zur An- wendung.

Alle Teile der Leitung, die außerhalb der Gebäude in der Erde liegen, müssen mit der Oberkante mindestens 1,50 Meter tief lie- gen. Die Verlegung von Röhren durch Ding- oder Abtrittsruben ist auf das strengste untersagt. Als Material werden in erster Linie gußeiserne Muffenröhren von 25 Millimeter an nachwärts empfoh- len, doch werden auch schmiedeeiserne sogen. galvanisierte Röhren sowie Stahlröhren zugelassen. Weiröhren werden ausgeschlossen.

Gußeisenröhren müssen folgende gleichmäßige Wandstärken und Mindestgewichte (einschließlich Muffe) auf eine Länge von einem Meter haben:

bei 25 mm Lichtweite	7,5 kg	und	7 1/2 mm	Wandstärke
" 30 "	8,3 "	"	8 "	"
" 40 "	10,1 "	"	8 "	"
" 50 "	12,1 "	"	8 "	"
" 60 "	15,2 "	"	8 1/2 "	"
" 80 "	19,9 "	"	9 "	"
" 100 "	24,4 "	"	9 "	"

Schmiedeeiserne Röhren müssen mindestens folgende Gewichte und Wandstärken haben:

10 mm Lichtweite	0,8 kg	und	2,4 mm	Wandstärke
13 "	1,25 "	"	2,7 "	"
20 "	1,8 "	"	3 "	"
25 "	2,5 "	"	3,4 "	"
32 "	3,6 "	"	3,5 "	"
38 "	4,5 "	"	3,7 "	"
45 "	5,3 "	"	4 "	"
50 "	5,7 "	"	4,5 "	"

Vorstehende Zahlen und Gewichte gelten für einen Betriebsdruck bis zu 10 Atmosphären. Wo dieser höher ist, müssen entsprechend stärkere Röhren genommen werden.

### § 9.

#### Gebäudeleitungen.

Die ganze Anlage soll so eingerichtet sein, daß sie gegen die Ein- wirkung des Frostes möglichst gesichert ist. Es ist deshalb die Lei- tung zunächst durch frostfreie Räume (Keller, Kichen) zu führen. Wo dies nicht möglich ist, sind die Leitungen mit schlechten Wärmeleitern zu umhüllen. Die Fütterung der Leitung durch Schornsteine ist untersagt.

## Kirchliche Nachrichten

**Protestantische Religionsgemeinde.** Gottesd. i. b. Sonntag (Sabb- Anstalt). Sonntag, 21. Juli. Vortr.: 8.30; morg. 8.30; abds.: 9.45 u. 10.20. — **Katholische Religionsgesellschaft.** Sabbatfeier, 21. Juli Freitag abds.: 8.15; Sonntag vorm.: 8.30; nachm. 5.00; Sabbatarianer, 10.20. Wochengottesdienst: morg. 7.00; abds. 8.00.

für tapferes Verhalten bereits 1914 mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse und jetzt mit dem Deutschen Kreuzorden aus- gezeichnet. Er steht in einem freiborn. Stog.

Die Einrichtung der Landesoffiziale und ihre Tätigkeit wurde von zahlreichen Mitarbeitern der Verwaltung aus das bestmögliche ge- währleistet. Es wurde geltend gemacht, daß es an sich verfehlt sei, den Verkehr zwischen Verbraucher und Erzeuger zu unterbinden, oder auch nur zu erschweren. Es sei der Landesoffiziale gar nicht möglich, alles Obst auszuwählen zu erlauben. Wenn dem Verbraucher freie Hand daran gelassen sei, seinen Bedarf unmittelbar bei dem Erzeuger einzukaufen, würde die Preisverwertung der einzelnen Familien wesentlich erleichtert werden.

Einen besonderen Sturm der Entrüstung erregte die Be- greifung des „Gemütskrankheiten“ ist dahin festgestellt, daß als Gemütskrankheit nur diejenigen Sorten gelten, die in einem bestimmten, im Reichsanzeiger zu veröffentlichten Verzeichnis namentlich aufgeführt sind. Ferner darf auch Gemütskrankheit grundsätzlich nur gegen Saatfrucht gehandelt werden, es sei denn, daß es sich um Mengen bis zu 125 Zentnern handelt. Endlich ist die Heilungsmittelbestellung gemein ernächtigt worden, weitere einjährig laufende Bestim- mungen über den Verkehr mit Gemütskrankheiten zu erlassen. Für den Handel bringen die neuen Bestimmungen insofern

Zur Wasserentnahme sollen ausschließlich Niederschraubhähne verwendet werden. Die im Handel unter dem Namen „schweres Modell“ bezeichneten Ventile werden zur Verwendung empfohlen. Auch können letztere vorgeschrieben werden. Im Keller des Hauses soll möglichst nahe dem Ansätze des Rohres durch das Fundament ein Durchgangsventilhahn angebracht sein. Außerdem muß jede Gebäudeleitung einen Entleerungshahn erhalten, durch den bei Frost die ganze Hausleitung entleert werden kann. Der Entleerungshahn muß sich in der Nähe und in demselben Raum wie der Durchgangsventilhahn befinden. Wo Wassermesser vorgeschrieben sind, darf zwischen diesen und dem Durchgangsventilhahn kein Zapf- oder Entleerungshahn angebracht sein. Der letztere muß sich vielmehr hinter dem Wassermesser befinden. Empfohlen wird auch, wo keine Wassermesser vorgeschrieben sind, ein sogen. Paßstück für einen Wassermesser mit beiderseits Flanschen (nach den Normarien des Vereins der deutschen Gas- und Wasserfachmänner) einzubauen. Der Einbau dieser Paßstücke kann auch vorgeschrieben werden.

Abzweigleitungen in Backstüben, Kasträumen und in Springbrunnen müssen besondere und, wenn keine passenden Räume vorhanden sind, in Schächten angebrachte Absperr- und Entleerungsvorrichtungen, nötigenfalls auch Wassermesser erhalten.

Eine direkte Verbindung des Rohrnetzes mit Dampfesseln und Aborten mit Wasserpflügel ist untersagt. Letztere dürfen nur demnächst Spülbehälter an die Leitung angeschlossen werden. Wo die Häuser nicht unterkellert oder keine Räume vorhanden sind, um Durchgangsventilhahn, Entleerungsventil, sowie auch Wassermesser unterzubringen, müssen besondere für das Einsteigen und Ablesen geeignete geräumige, vollständig entwässerte und solid abgedeckte Schächte zu deren Unterbringung angelegt werden.

Der Bauhahn sowie der etwa einzubauende Wassermesser und die Zuleitung zu diesem müssen vor jeder Beschädigung geschützt und so aufgestellt sein, daß den Beauftragten der Gemeinde jederzeit der Zutritt und die Einsicht möglich ist.

Jede Hauseinrichtung kann, bevor sie dem Gebrauch überwiesen wird oder bevor die Gemeindeverwaltung den Gebrauch gestattet, durch die Gemeinde einer Besichtigung und einer Probeprüfung unterworfen werden. Die Prüfung hat auf das Doppelte des natürlichen Druckes, jedoch in der Regel nicht über 15 Atmosphären zu erfolgen. Alle zu der Probeprüfung nötigen Geräte und Hilfskräfte sind von dem Unternehmer, der die Hauseinrichtung gefertigt hat, bereitzubehalten. Diese Prüfung geschieht während der Bauzeit auf Kosten der Gemeinde durch die Bauleitung. Bei einer nachträglichen Prüfung fallen die entstehenden Kosten dem Hauseigentümer zu Last.

Alle sich hierbei ergebenden Mängel und Anstände sind auf Anordnung der Gemeinde zu verbessern, ehe ein Wasserbezug stattfinden kann.

Durch die Bauaufsichtigung und Prüfung der Anlage übernimmt die Gemeinde jedoch keine Verpflichtung oder Gewähr für deren Güte und dauernde Haltbarkeit. In dieser Beziehung ist vielmehr der Hausbesitzer haftbar.

## § 10.

### Benutzung und Unterhaltung der Gebäudeleitungen.

Frost Mangel an der Leitung, wie Undichtigkeit, Schweißen oder Tropfen der Leitung oder von Paßstücken ist alsbald und unverzüglich durch den Hausbesitzer abstellen zu lassen.

Verboten ist die Abgabe von Wasser an Dritte, sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich. Verboten ist ferner jede Verschwendung des Wassers, sowie dessen nutzloses Lauflassen. Verboten ist weiter jede Handlung, durch die der Gang des Wassermessers beeinträchtigt werden kann.

Tritt härterer Frost ein, so sind, soweit die Aborte mit Wasserleitung versehen sind, tagsüber die Fenster dieser Räume geschlossen zu halten, während der Nacht sind die Hausleitungen zu entleeren. Gartenleitungen sind vor Eintritt des Winters zu entleeren und während des Winters leer zu halten.

## § 11.

### Feuerhähne.

Hydranten und Feuerhähne dürfen nur bei Feuergefahr, nicht aber zu anderen Zwecken benutzt werden. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, sie mit Plomben zu versehen, die nur bei Feuergefahr gelöst werden dürfen. Jeder Gebrauch der Feuerhähne ist binnen 24 Stunden der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

Beim Ausbruch eines Brandes sind in den Privatleitungen, mit Ausnahme derjenigen zur Speisung der Dampfessel, alle Hähne zu schließen, sofern solche nicht zur Bewältigung des Brandes selbst benutzt werden.

Jeder Abnehmer ist verpflichtet, während des Brandes seine Leitung zur Verfügung der Löschmannschaft zu stellen. Den Beitrag für die Wasserentnahme, bei Abgabe nach Wassermessern, trägt die Gemeinde.

## § 12.

### Wasserszins.

#### I. Berechnung.

Der Wasserszins wird alljährlich durch eine vom Gemeinderat eingesetzte Kommission festgesetzt.

Es werden berechnet:

1. Für jede Abzweigung von der Gemeindewasserleitung eine Grundlage von	2 Mk.
2. Für Gewerbetreibende, Zuschlag von	1—100 "
3. Für Wirtschaften, Zuschlag von	3 "
4. Für Bäckereien, Zuschlag von	2 "
5. Für Metzgereien, Zuschlag von	3 "
6. Für Schmiede und Schlosser, Zuschlag von	1 "
7. Für Landwirte von 1—3 Stück Großvieh, Zuschlag	0,50 "
8. Desgleichen für jedes weitere Stück, Zuschlag	0,10 "
9. Für 1 Abort mit Wasserpflügel, Zuschlag	1 "
10. Desgleichen für jedes weitere Stück, Zuschlag	0,50 "
11. Für jeden Bauraum mit Wasserpflügel pro Stand, Zuschlag	1 "
12. Für jedes Bannenbad, einschl. Brause, Zuschlag	1 "
13. Für jedes Trausebad, Zuschlag	0 "
14. Für öffentliche Badeanstalten, Zuschlag	10—100 "
15. Für Gartenanlagen, wenn das Wasser durch Stämme vom Wasserstein entnommen wird, Zuschlag	" "
16. Für Gartenanlagen, wenn Zapfstellen im Hof benutzt werden oder Wasser mit Schlauch oder Rohr dahin geleitet wird, Zuschlag	1 "
17. Für Gartenanlagen, wenn Gartenleitung benutzt wird	1 "
18. Für Bauzwecke, Zuschlag	5—20 "
19. Für Springbrunnen, Zuschlag	10—50 "
20. Für Lieferung des Wassers zum Feuerlöschzweck und zu den Übungen der Feuerwehr zahlt die Gemeinde jährlich	" "

Denjenigen, die sich bei der Einschätzung benachteiligt erachten, steht es frei, sich von der Gemeinde auf eigene Kosten einen Wassermesser setzen zu lassen. Hierbei soll ihnen alsdann das Wasser bei größerem gewerblichen Verbrauch zu 20 Pfg., bei gewöhnlichem Haushaltungsverbrauch zu 15 Pfg. berechnet werden. In jedem Fall ist der Mindestwasserzins von 15 Mk. jährlich für den Hausanschluß zu entrichten. Die Gemeinde behält sich vor, den Preis für 1 cbm alljährlich festzusetzen.

Dem Gemeinderat steht jederzeit das Recht zu, Wassermesser entweder allgemein oder für bestimmte Klassen von Personen einzuführen. Macht der Gemeinderat von diesem Recht Gebrauch, so wird der Wasserzins auf Grund der Angaben des Wassermessers nach den vom Gemeinderat für das Kubikmeter festgesetzten Preis berechnet.

## II. Erhebung.

### A. Bei Abgabe nach Messung.

Ueber den Verbrauch wird den Abnehmern eine Rechnung zugestellt. Deren Betrag ist nebst den Kosten etwaiger Unterhaltungsarbeiten, soweit solche den Abnehmern zur Last fallen, bei Vorzeigen der Rechnungen zu entrichten. Wird diese Zahlung nicht sofort oder binnen 8 Tagen an die Gemeinde entrichtet, so erfolgt deren Beitreibung nach den Bestimmungen über Einbringung der Gemeindeforderungen. Verzögert sich die Zahlung länger als  $\frac{1}{2}$  Jahr, so ist der Gemeinderat berechtigt, die Leitung auf der StraÙe oder im Hause abzusperrn und zu plombieren, wobei die Plombe von den Hauseigentümern nicht verlegt werden darf. Auch kann die Gemeinde die Leitung abtrennen lassen und hat alsdann der Hauseigentümer die Kosten zu tragen.

### B. Bei Abgabe nach Einschätzung.

Wird der Wasserzins nicht in der von der Gemeinde festgesetzten Frist entrichtet, so erfolgt dessen Beitreibung nach dem im vorigen Absatz angegebenen Verfahren, wobei auch hier der Gemeinde die bereits geschilderten Gewaltmaßregeln zustehen.

## § 13.

### Vorkehrungen bei Wassermangel.

Wenn Wassermangel eingetreten ist, oder zu befürchten steht, ist die Gemeinde berechtigt, alle Zweigleitungen, die nicht dem gewöhnlichen Verbrauch dienen, zu schließen und zu plombieren oder deren Geschlossenhaltung zu verlangen. Solchen Anordnungen muß unbedingt Folge geleistet, und es dürfen die Plomben nicht verlegt werden.

## § 14.

### Verpflichtung der Gemeinde zu Vorkehrungen wegen Reinhaltung des Wassers und Reinhaltung der Leitung.

Die Gemeindeverwaltung ist den Wasserbezugsberechtigten gegenüber verpflichtet, alles zu tun, was zur Reinhaltung des Wassers und der Leitung dient oder zweckmäßig erscheint, sowie darüber zu wachen, daß alle Handlungen, die geeignet sind, die Reinhaltung des Wassers zu beeinträchtigen, unterlassen werden. Insbesondere ist sie verpflichtet, darüber zu wachen und dafür zu sorgen, daß die Sand- und Schlammfänge, Quellanternen, Brun-

